

Stadt Vechta

Burgstraße 6
49377 Vechta

**regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH**

Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: 05902 503702-0
Fax: 05902 503702-33

E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 03.12.2019

**Zusammenfassung der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan
Nr. 174 „Oldenburger Straße / Stoppelmarkt / Visbeker Damm“**



Bestand

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 (6 vollständigen Flächenbegehungen von Anfang April 2019 bis Ende Juni 2019) wurden insgesamt 25 Vogelarten im UG festgestellt. Bei den Arten Ringeltaube, Buntspecht, Mönchsgrasmücke und Amsel gelang der Brutnachweis. Bei 19 Arten wurden aufgrund der Beobachtungen Reviermittelpunkte mit Brutverdacht, im Geltungsbereich des B-Plans 174 bzw. im direkten Umfeld abgegrenzt. Fasan und Rabenkrähe nutzten den Bereich als Nahrungshabitat.

Im Zug der Erfassungen konnten keine streng geschützten Arten im UG bzw. im unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Es traten Vogelarten auf, die in der Roten Liste bzw. auf der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) geführt werden. Zu nennen sind hier Star, Gartenrotschwanz, Haussperling und Goldammer. Wobei lediglich der Haussperling als Brutvogel im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 174 vorkommt.

Während der drei durchgeführten Fledermauserfassungen (Mitte Juni bis Ende August 2019) konnten vier streng geschützte Fledermausarten eindeutig im UG nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughörnchen und Zwergfledermaus.

Zwergfledermäuse und Breitflügelfledermäuse wurden an allen Erfassungsterminen im gesamten UG, besonders im Bereich des Gehölzbestandes bzw. entlang der Straßen und der Bahntrasse erfasst. Der Große Abendsegler wurde entlang der Strukturen der Straße „Stoppelmarkt“ festgestellt. Die Suche nach Wochenstuben- bzw. sonstigen (Balz-)Quartieren brachte keine Hinweise. Das Untersuchungsgebiet wird von den nachgewiesenen Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt.

Weitere streng geschützte Arten aus anderen Tiergruppen oder entsprechende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen, sind folgend aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen,

- Vermeidungsmaßnahme V1: Bau- Abriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die nächtliche Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der bestehenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.

Fazit

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V4 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.